

Satzung des Deutschen Adelsrechtsausschusses

§ 1 Wesen und Zusammensetzung

- 1) Der Deutsche Adelsrechtsausschuß, getragen von den deutschen Adelsverbänden, ist der Rechtsnachfolger der von 1918 bis 1945 bestehenden Spruchorganisationen des deutschen Adels. Er setzt sich zusammen aus den von den angeschlossenen Verbänden benannten adeligen Mitgliedern. Die angeschlossenen Verbände sind an die Entscheidungen des Ausschusses gebunden.
- 2) Für historische deutsche Landschaften, für die kein Adelsverband besteht, kann der Ausschuß adelige Vertreter als vollberechtigte Mitglieder hinzuwählen.
- 3) Der Ausschuß ist berechtigt, besonders geeignete Personen als Mitglieder auf Lebenszeit zu berufen, deren Zahl sechs nicht überschreiten darf. Er ist dabei nicht auf die von den Verbänden benannten Mitglieder beschränkt. Wird ein Mitglied des Ausschusses auf Lebenszeit berufen, so kann der betreffende Verband ein neues Mitglied benennen.
- 4) Die ehemals regierenden Häuser der I. Abteilung des Genealogischen Handbuchs der Fürstlichen Häuser und der Verein der Deutschen Standesherrn können durch je einen benannten Vertreter mit Sitz und Stimme im Ausschuß vertreten sein. Der Vorstand der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände und die Stiftung Deutsches Adelsarchiv sind berechtigt, zu den Sitzungen des Plenums je einen Vertreter mit beratender Stimme zu entsenden. Desgleichen kann ein Vertreter des Deutschen Adelsblattes mit beratender Stimme an den Sitzungen des Plenums teilnehmen.

§ 2 Mitglieder

- 1) Die Benennung der Mitglieder gilt nach Möglichkeit für einen Zeitraum von fünf Jahren. Die Gültigkeit der Benennung verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, sofern nicht der Verband ein anderes Mitglied benennt.
- 2) Jedes Mitglied führt eine Stimme. Mitglieder auf Lebenszeit führen, wenn sie zugleich einen Verband vertreten, zwei Stimmen.
- 3) Die Mitglieder sollen möglichst nicht gleichzeitig Vertreter zweier Verbände sein.
- 4) Die Mitglieder haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit nach § 3 nach bestem Wissen und Gewissen zu entscheiden und sind nicht an Weisungen ihrer Verbände gebunden.

§ 3 Aufgaben und Zuständigkeit

- 1) Dem Ausschuß obliegt die Begutachtung und Entscheidung aller adelsrechtlichen Fragen, auch ohne daß ein Antrag vorliegt, insbesondere

- a. Zugehörigkeit zum historischen Adel,
 - b. Recht zur Führung adeliger Namen und Titel, einschließlich der Erstgeburtstitel und aller Adoptionsfälle innerhalb des Adels,
 - c. Fragen der Heraldik.
- 2) Dem Ausschuß obliegt ferner die Aufsicht über das Genealogische Handbuch des Adels und die Entscheidung der bei dessen Bearbeitung auftretenden adelsrechtlichen Zweifelsfragen.
 - 3) Diese Aufsicht schließt alle Fragen der Gestaltung des Handbuchs ein, soweit sie nicht dem Verlag vorbehalten sind.
 - 4) In adelsrechtlichen und genealogischen Fragen führt der Ausschuß die fachliche Aufsicht über den Archivar der Stiftung Deutsches Adelsarchiv.
 - 5) Angelegenheiten der vormals regierenden Häuser und der deutschen Standesherrn gehören nicht in die Zuständigkeit des Ausschusses, es sei denn, daß er zur gutachtlichen Stellungnahme vom Verein der Standesherrn oder von allen Beteiligten eines Hauses der Abteilung I oder II des Genealogischen Handbuchs der Fürstlichen Häuser aufgefordert wird.
 - 6) Die Bekämpfung des Namensschwindels und des Adoptionsmißbrauchs sowie der Schriftverkehr mit den Behörden erfolgt (wie bisher) durch die Stiftung Deutsches Adelsarchiv.

§ 4 Vorstand

- 1) Der Ausschuß bildet aus seinen Mitgliedern einen Vorstand, der aus dem Präsidenten, dem 1. und 2. stellvertretenden Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Der Vorstand wird jeweils auf fünf Jahre vom Plenum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt.
- 2) Das Plenum ist berechtigt, besonders verdiente ehemalige Vorstandsmitglieder zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern des Vorstandes zu ernennen.
- 3) Der Vorstand führt die ihm nach der Satzung und Geschäftsordnung zufallenden Angelegenheiten des Ausschusses. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlußfassung ist die Mitwirkung des Präsidenten oder eines seiner Stellvertreter und mindestens zweier weiterer Mitglieder erforderlich.

§ 5 Plenum

- 1) Der Ausschuß ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einberufung hat spätestens einen Monat vor der Tagung unter Mitteilung der Tagesordnung zu geschehen. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter. Zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich, daß mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend und

insgesamt mindestens zwei Drittel aller Stimmen des Ausschusses vertreten sind. Die Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen getroffen.

- 2) Ist ein Mitglied verhindert, so kann es seine Stimme durch schriftliche Vollmacht oder mündliche Erklärung in der Sitzung einem anderen Mitglied übertragen. Kein Mitglied kann jedoch mehr als zwei Stimmen abgeben.
- 3) Über die Sitzungen des Plenums ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Protokollführer ist der Schriftführer oder ein von dem Vorsitzenden für diesen bestimmter Stellvertreter.

§ 6 Kammern

- 1) Der Ausschuß gliedert sich in Kammern, die aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern bestehen. Jedes Ausschußmitglied, mit Ausnahme des Präsidenten, muß einer Kammer angehören. Die Bildung der Kammern und die Geschäftsverteilung werden in der Geschäftsordnung geregelt.
- 2) Zur Beschlußfähigkeit der Kammern ist die Anwesenheit von mindestens drei Kammermitgliedern erforderlich. Die Entscheidungen der Kammern erfolgen mit Zweidrittelmehrheit.
- 3) Im übrigen wird das Verfahren der Kammern in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Geschäftsstelle

- 1) Der Vorstand bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle.
- 2) Die Geschäftsstelle wird von einem Schriftführer geleitet.
- 3) Der Schriftführer und, soweit erforderlich, sein Stellvertreter werden vom Vorstand bestimmt. Sie brauchen nicht Mitglieder des Ausschusses zu sein und haben in diesem Fall kein Stimmrecht.

§ 8 Beschwerde

- 1) Gegen die Entscheidungen der Kammern und der Redaktionskommission des Genealogischen Handbuchs des Adels ist die Beschwerde an das Plenum zulässig. Beschwerdeberechtigt sind:
 - a. die unmittelbar Betroffenen,
 - b. der etwa beteiligte Familienverband mit adelsrechtskonformer Satzung,
 - c. der etwa beteiligte Adelsverband mit adelsrechtskonformer Satzung,

- d. der Präsident des Ausschusses,
 - e. der Präsident der Vereinigung der Deutschen Adelsverbände.
- 2) Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat und beginnt mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Beschlußausfertigung zur Post.
 - 3) Die Beschwerde ist zu begründen. Die Begründungsfrist beträgt drei Monate, sie kann auf Antrag aus wichtigem Grund durch den Präsidenten bzw. im Fall der Ziffer 1) d. von seinem Stellvertreter verlängert werden. Die Beschwerde gilt als zurückgenommen, wenn die Begründung nicht innerhalb der Frist eingegangen ist.
 - 4) Die Entscheidung des Plenums ist endgültig.

§ 9 Wiederaufnahme

Die Wiederaufnahme von Verfahren, die rechtskräftig vom Ausschuß oder seinen Rechtsvorgängern entschieden worden sind, ist nur bei Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweise zulässig. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet das Plenum auf Grund eines von der zuständigen Kammer zu erstattenden Gutachtens. Zutreffendenfalls ist der Fall zur erneuten Entscheidung in der Sache selbst an die zuständige Kammer zurückzugeben.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Ausschusses läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 11 Beiträge und Kosten

- 1) Die dem Ausschuß angeschlossenen Verbände haben bis zum 31. März jährliche Beiträge zu zahlen, die vom Plenum festgesetzt werden.
- 2) Für die Bearbeitung der entscheidungsbedürftigen Anträge erhebt der Ausschuß eine Gebühr. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Geschäftsordnung

Der Ausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Plenum mit einfacher Mehrheit beschlossen und geändert werden kann.

§ 13 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann vom Plenum nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.
